

DER BÜRGERMEISTER
Tiefbau

Vorlagen-Nr.:	BA 003/2025/1
Berichterstattung:	Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Büning
Datum:	14.03.2025

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.03.2025	Hauptausschuss	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Geschwindigkeitsreduzierung an der Kita Moorkamp auf 50 km/h

Beschlussentwurf:

1.

Die Mitglieder der beschließenden Gremien stellen fest, dass die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Anregung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Halterner Straße auf Höhe der Kita Moorkamp zu entscheiden hat. Der Antrag wird somit zuständigkeitshalber an den Bürgermeister zur Prüfung und Entscheidung verwiesen.

2.

Die Mitglieder der beschließenden Gremien nehmen zur Kenntnis, dass die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gültigen Rechtslage und in Übereinstimmung mit der Kreispolizeibehörde aktuell an der Halterner Straße (L 551) eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bzw. alternativ 70 km/h auf Höhe der Kita Moorkamp nicht begründen kann. Daher wird der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Ergebnis nicht entsprochen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.10.2024 wurde nach § 24 GO NRW angeregt, auf der Halterner Straße (L 551) auf Höhe der Kita Moorkamp außerhalb der geschlossenen Ortslage die Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 50 km/h zu reduzieren. Zur Begründung der Anregung wird auf die Anlage der Vorlage verwiesen. Der Hauptausschuss hat die Anregung am 10.12.2024 an den Bauausschuss verwiesen ([s. Vorlage HA 176/2024](#)). Darüber hinaus hat sich der Anregende in gleichlautender Angelegenheit über die Einwohnerfragestunde an die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung gewandt ([s. Vorlage SV 245/2024](#)) und mit Schreiben vom 28.02.2025 zwei weitere Anregungen zu dem Thema (s. Anlage) eingereicht.

Die Stadt Dülmen ist als untere Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrszeichen im Stadtgebiet zuständig. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde unter Beachtung der strengen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. [...] Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Diese Vorschrift ist nicht nur ein Hinweis oder eine Anregung für die Straßenverkehrsbehörden, sondern eine verbindliche Anweisung des Gesetzgebers. Besondere Umstände sind z. B. eine erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt. Dagegen reicht die allgemeine Erwägung, eine geringere Geschwindigkeit führe zu geringeren Unfallfolgen, nicht aus, um eine Geschwindigkeitsreduzierung anzuordnen. Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber vorbehalten.

Seitens eines Elternvertreters der Kita Moorkamp wurde der Wunsch eines Ortstermins an der Kita den Bürgermeister herangetragen. Bevor der Ortstermin am 18.09.2024 mit Vertretern der Kreispolizeibehörde Coesfeld, des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW), dem Bürgermeister, der Straßenverkehrsbehörde Dülmen, der Kita-Leitung, Vertretern des Kita-Trägers sowie dem Elternbeirat stattgefunden hat, wurde die Kreispolizeibehörde Coesfeld daher um die Durchführung einer Unfallauswertung gebeten. Die Vertreter der Kreispolizeibehörde haben daraufhin dargelegt, dass an der Halterner Straße auf Höhe der Kita Moorkamp keine auffällige Unfallsituation besteht, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h oder 70 km/h an dieser Örtlichkeit rechtfertigen würde.

Die Anregung, das Verkehrszeichen 282 (Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote) auf der Halterner Straße in Fahrtrichtung Dülmen zu demontieren, damit dann zumindest nur noch 70 km/h auf dem Stück zwischen Koppelweg und dem Ortseingangsschild erlaubt sei, kann aufgrund der v. g. unauffälligen Unfallsituation nicht umgesetzt werden. Auch der Straßenbaulastträger würde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h aufgrund der fehlenden Unfallsituation nicht mittragen.

Aus den v.g. Gründen wird eine Aufhebung des Verkehrszeichens 282 verwaltungsseitig nicht angeordnet werden.

Eine weitere Anregung aus dem Schreiben vom 28.02.2025 bezieht sich auf eine temporäre zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsreduzierung in Höhe der Kita Moorkamp. Der Elternbeirat der Kita Moorkamp weist dabei auf den Umweltschutz hin. Durch Beschleunigungen und Bremsmanöver vor der Kita Moorkamp würde nicht nur Lärm sondern auch Feinstaub erzeugt werden, der die spielenden Kinder im Außenbereich der Kita Moorkamp belastet. Im November 2024 hat die Verwaltung eine Geschwindigkeitsmessung an der Halterner Straße auf Höhe der Kita Moorkamp durchgeführt. Dabei wurde eine Verkehrsbelastung von rd. 9.000 Fahrzeugen/Tag ermittelt. Lärm- oder Feinstaubgrenzwerte werden durch die festgestellte Verkehrsbelastung nicht überschritten. Auch würde die angeführte Feinstaubbelastung durch Bremsvorgänge keine Geschwindigkeitsreduzierung gemäß der Straßenverkehrsordnung rechtfertigen.

Würde tatsächlich eine Belastung für die Kinder durch Lärm und Feinstaub vorliegen, hätten bereits bei der Planung und vor Errichtung der Kita an der Örtlichkeit entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalls/-wand auf dem Grundstück, getroffen werden müssen. Die Landstraße 551 war bekanntermaßen bereits vor dem Bau der Kindertageseinrichtung existent.

Die Kita Moorkamp liegt auf der Halterner Straße außerhalb geschlossener Ortschaften. Das Ortseingangsschild kann nicht versetzt werden, da die geschlossene Bauweise auf der Halterner Straße erst ab Hausnummer 130 beginnt. Vor dem Beginn der geschlossenen Ortschaften dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur dann angeordnet werden, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, i. d. R. auf eine Entfernung von mind. 100 m, erkennbar ist. Dies ist an der Halterner Straße jedoch problemlos erkennbar, sodass auch diese Möglichkeit leider nicht angewandt werden kann.

Ein weiterer Punkt, der bei der Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung betrachtet wurde, stellt der § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO dar. Hier wird die Möglichkeit eingeräumt, dass innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs im unmittelbaren Bereich von an diesen gelegenen Kindertagesstätten angeordnet werden können. Wie bereits erwähnt, liegt die Kita Moorkamp auf der Halterner Straße außerhalb geschlossener Ortschaften, sodass diese Regelung nicht angewandt werden kann. Würde die Kita innerorts liegen, müsste des Weiteren der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich genutzten Kita-Eingänge begrenzt werden. Das Kita-Gebäude kann allerdings nur über den Moorkamp betreten werden, sodass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Halterner Straße auch dann nicht über den § 45 StVO gerechtfertigt werden kann.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses ist zudem die jeweilige verkehrliche Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen. Bei der Halterner Straße handelt es sich um eine Landesstraße, die entsprechend auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Für Verkehrsteilnehmer sollten die angeordneten Regelungen einsichtig sein, damit sie diese auch befolgen.

Aus den vorgenannten Gründen besteht daher derzeit keine rechtliche Grundlage dafür, die Geschwindigkeitsreduzierung an der Halterner Straße auf 50 km/h bzw. 70 km/h auf Höhe der Kita Moorkamp anzuordnen.

Die Anregung nach § 24 GO NRW ist daher im Ergebnis abzulehnen.

Der Bundestag und der Bundesrat haben im Juli 2024 eine Novelle der StVO verabschiedet, die mehr Flexibilität für Länder und Kommunen eröffnen soll. Diesbezüglich wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bis Frühjahr 2025 Verwaltungsvorschriften erarbeiten. Daran anschließend finden Dienstbesprechungen auf Ebene der Verkehrsbehörden mit der Bezirksregierung Münster statt. Ob diese Änderungen zukünftig eine Geschwindigkeitsreduzierung an der Halterner Straße auf Höhe der Kita Moorkamp ermöglichen, bleibt abzuwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand betreffen die Veränderungen nur den innerörtlichen Bereich.

Darüber hinaus ist im Zuge der Fertigstellung der Südumgehung im Kreuzungsbereich Hülstener Str./ Halterner Str. die Errichtung eines Kreisverkehrs voraussichtlich in 2026 geplant. In diesem Zuge sind die Geschwindigkeitsregelungen in diesem Bereich der Halterner Str. neu zu ordnen. Da vor außer Orts gelegenen Kreisverkehren die Geschwindigkeit in der Regel auf 50 km/h reduziert wird, erscheint eine gleichlautende Regelung realistisch, ohne dass heute bereits eine Planung des Kreisverkehrs vorliegt. Auch während der Bauphase des Kreisverkehrs sowie des Baus der Linksabbiegespur in 2025 werden in diesem Bereich Geschwindigkeitsreduzierungen erforderlich werden.

Nachrichtlich informiert die Verwaltung darüber, dass an der Halterner Str. in Höhe Moorkamp im Zeitraum vom 07. – 14.11.2024 eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass die im Verkehrswesen maßgebliche Geschwindigkeit V85, also die Geschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeuge nicht überschritten wird, 77 km/h beträgt. Dies ist ein sehr gutes Ergebnis. Mit einer Ergebnisverbesserung wäre auch bei einer Anordnung von 70 km/h nicht zu rechnen, da die Geschwindigkeit in der Regel nicht von allen Autofahrenden eingehalten wird und die V85 in Tempo 70-Bereichen in der Regel bei über 80 km/h liegt. Das vg. Messergebnis verdeutlicht, dass auch, wenn hypothetisch eine rechtliche Möglichkeit bestehen würde an der Halterner Str. Höhe der Kita Moorkamp eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h einzurichten, dies an der Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung scheitern würde.

Die Verwaltung behält die Verkehrssituation im Auge und wird auch in 2025 wieder Geschwindigkeitsmessungen an der bekannten Örtlichkeit durchführen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: keine

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönster
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlage:

Schreiben des Anregenden vom 28.02.2025